

STADT MAHLBERG		Beschlussvorlage
Anlagen:		- öffentlich -
Amt:	Bearbeiter:	Datum:
Rechnungsamt	Frau Rauscher	26.10.2016/ra
Beratungsfolge:	TOP:	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat	04	08.11.2016
Gemeinderat	04	21.11.2016

Kalkulation der Abwassergebühren 2016

a) Billigung der Gebührenkalkulation

b) Beschlussfassung über die Abwassergebührensätze

I. Ortschaftsrat

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat, folgendes zu beschließen:

1. Der dem Gemeinderat und dem Ortschaftsrat vorgelegten Gebührenkalkulation (Stand: September 2016) wird zugestimmt.
2. Die Stadt Mahlberg beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Mahlberg wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassersmaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Jahr 2016 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze des Jahres 2016 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals und die angemessenen Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 5 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB	18,0 %
laufende Kosten Kläranlage	1,2 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	27,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Die Betriebsergebnisse der Vorjahre werden wie folgt ausgeglichen:

Schmutzwasserbeseitigung:

Die Kostenüberdeckung 2010 in Höhe von 6.939,17 €.

Die Kostenüberdeckung 2011 in Höhe von 24.988,40 €.

Die Kostenüberdeckung 2012 mit einem Teilbetrag von 66.000,00 €.

Die Kostenunterdeckung 2014 in Höhe von 23.853,97 €.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Kostenunterdeckung 2011 in Höhe von 2.756,13 €.

Die Kostenüberdeckung 2012 in Höhe von 39.185,63 €.

Die Kostenüberdeckung 2013 mit einem Teilbetrag von 8.000,00 €.

9. Der Gebührensatz für das Schmutzwasser beträgt für das Haushaltsjahr (2016) unverändert 1,01 €/m³ und für das Niederschlagswasser 0,20 €/qm der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen ist.

Beratungsergebnis						
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	JA	NEIN	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

II. Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der dem Gemeinderat und dem Ortschaftsrat vorgelegten Gebührenkalkulation (Stand: September 2016) wird zugestimmt.
2. Die Stadt Mahlberg beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Mahlberg wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Jahr 2016 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze des Jahres 2016 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals und die angemessenen Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 5 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB	18,0 %
laufende Kosten Kläranlage	1,2 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	27,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Die Betriebsergebnisse der Vorjahre werden wie folgt ausgeglichen:

Schmutzwasserbeseitigung:

Die Kostenüberdeckung 2010 in Höhe von 6.939,17 €.

Die Kostenüberdeckung 2011 in Höhe von 24.988,40 €.

Die Kostenüberdeckung 2012 mit einem Teilbetrag von 66.000,00 €.

Die Kostenunterdeckung 2014 in Höhe von 23.853,97 €.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Kostenunterdeckung 2011 in Höhe von 2.756,13 €.

Die Kostenüberdeckung 2012 in Höhe von 39.185,63 €.

Die Kostenüberdeckung 2013 mit einem Teilbetrag von 8.000,00 €.

9. Der Gebührensatz für das Schmutzwasser beträgt für das Haushaltsjahr (2016) unverändert 1,01 €/m³ und für das Niederschlagswasser 0,20 €/qm der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen ist.

Beratungsergebnis						
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	JA	NEIN	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

OR am 08.11.2016 GR am 21.11.2016	TOP 4 TOP 4	- öffentlich -	Seite - 5-
--------------------------------------	----------------	----------------	------------

Sachverhalt:

Die letzte Abwassergebührenkalkulation erfolgte im Jahr 2012; der Gemeinderat hat diese in öffentlicher Sitzung am 17.09.2012 beschlossen. Auf die Sitzungsbeilage zu TOP 03 der Sitzung wird verwiesen.

Das Büro Schneider & Zajontz hatte den Auftrag bereits vor einiger Zeit bekommen, eine neue Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2015 anzustellen; nachdem dies zeitlich nicht möglich war, wurde nun die Gebührenkalkulation für das Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) für das Jahr 2016 gefertigt. Dem Gemeinderat wurde in öffentlicher Sitzung am 24.10.2016 die Gebührenkalkulation von Frau Denk vom Fachbüro Schneider & Zajontz vorgestellt. Auf die Ihnen zugegangene Sitzungsbeilage zu TOP 03 wird verwiesen.

Dem Ortschaftsrat wurde die Gebührenkalkulation in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2016 vorgestellt.

Nachdem der Gemeinderat über die Gebührenkalkulation informiert worden ist, geht es nunmehr darum, auch die dementsprechenden Beschlüsse durch den Ortschafts- und Gemeinderat zu fassen.

Die derzeitige Höhe der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung konnte aufgrund der Ausgleichs mit den Vorjahresergebnissen beibehalten werden. Somit beträgt die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung unverändert 1,01 €/m³ und die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,20 €/qm versiegelte Fläche, der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Hätte man die Ausgleichs aus den Vorjahren für die Kostenüber- und -unterdeckung nicht vorgenommen, würde sich der Gebührensatz für das Schmutzwasser auf 1,37 €/m³ und auf 0,27 €/qm versiegelte Fläche belaufen.

Die berücksichtigten Kosten Über- und Unterdeckungen ergeben sich aus den Unterlagen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2010 – 2014 für das Schmutzwasser und 2011 – 2013 für das Niederschlagswasser.

Nach § 14 Abs. 2, Kommunalabgabengesetz (KG) sind Gebührenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre durch eine entsprechende Reduzierung der Gebührensätze auszugleichen; dies wurde bei der Gebührenkalkulation 2012 angewandt, wobei darüber hinaus sogar über die 5 Jahre hinaus Überdeckungen rückerstattet bzw. in den Gebührensatz kalkuliert wurden.

Für das Jahr 2017 sollten daher die Gebühren neu kalkuliert werden, da einige Investitionen und Unterhaltungsarbeiten im Abwasserbereich anstehen (vgl. Generalentwässerungsplan und Eigenkontrollverordnung).

Gefertigt:


Benz, Bürgermeister